

20. Inwiefern kann derjenige, welcher einen Vertrag wegen seines eigenen Irrtums wirksam angefochten hat, außer der Rückgabe der Bereicherung auch Ersatz des ihm infolge des Vertragsabschlusses erwachsenen Vermögensschadens fordern?

B.G.B. §§ 122. 139. 306. 307. 823.

I. Zivilsenat. Urf. v. 15. März 1902 i. S. Th. Nachf. (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. I. 392/01.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Parteien hatten am 27. März 1900 einen Lizenzvertrag über ein der Beklagten zustehendes Patent abgeschlossen. Die Patentfrist lief am 18. Februar 1904 ab; im Vertrage war jedoch dem Kläger die Lizenz bis zum Ende des Jahres 1904 übertragen. Zugleich hatte der Kläger die zur Ausführung des patentierten Verfahrens erforderlichen Maschinen und Materialien von der Beklagten käuflich erworben. Für den Transport dieser Gegenstände, deren Aufstellung und Aufbewahrung u. s. w. war ihm an baren Auslagen und entgangenem Mietgelde ein Schaden von zusammen 478,47 M entstanden. Der Kläger focht den Vertrag an, weil er über die Dauer des Patentschutzes im Irrtum gewesen sei. Er behauptete, daß sein Irrtum auf arglistiger Täuschung der Beklagten oder wenigstens auf deren Verschulden beruhe, und trug auf Verurteilung der Beklagten nicht nur zur Zurücknahme der gelieferten Maschinen und Materialien, sondern auch zur Zahlung der 478,47 M an. Die vorderen Instanzen nahmen an, daß ein die Anfechtung des ganzen Vertrages rechtfertigender Irrtum des Klägers nach § 119 B.G.B. vorgelegen habe, daß aber der Beklagten dabei keine arglistige Täuschung, sondern nur grobe Fahrlässigkeit zur Last falle, und gaben dem Klageantrag in beiden Richtungen statt.

Die Revision ist zurückgewiesen worden. Über die Frage, ob auch die Verurteilung zur Leistung des Schadensersatzes zu Recht ergangen sei, befragen die

Gründe:

... „Dagegen greift die Revision die Verurteilung insoweit als rechtsirrtümlich an, als sie sich nicht auf die Herausgabe der Be-

reicherung, sondern auf Ersatz des dem Kläger erwachsenen Schadens im Gesamtbetrage von 473,47 *M* bezieht. Diesen Teil der Verurteilung hat das Berufungsgericht in thatsächlicher Richtung auf die Feststellung gestützt, daß der Irrtum des Klägers über die Dauer des Patentes durch eine der Beklagten anzurechnende grobe Fahrlässigkeit des Gesellschafters *S.* veranlaßt worden sei. Dieser Ausgangspunkt ist unbedenklich. Für die rechtliche Begründung des Ersatzanspruches hat das Berufungsgericht offenbar mit Recht den Versuch des Landgerichtes abgelehnt, den § 122 B.G.B. heranzuziehen, der von der Schadenersatzpflicht desjenigen spricht, dessen Willenserklärung angefochten ist. Wenn es aber seinerseits glaubt, in § 823 das. eine geeignete Stütze für den Ersatzanspruch gefunden zu haben, so muß der Revision zugegeben werden, daß diese Auslegung des § 823 auf Rechtsirrtum beruht. Die Ersatzansprüche, welche der Kläger zu diesem Punkte erhoben hat, betreffen Auslagen für Fracht und Transport der von der Beklagten bezogenen Maschinen und Materialien, für Aufstellung der Maschinen und für den Fabrikationsbetrieb und Ausfall an Mietzinsen für Aufbewahrung der Maschinen und Materialien. Diese positiven und negativen Vermögensnachteile würde der Kläger nicht erlitten haben, wenn der Lizenzvertrag nicht geschlossen worden wäre. Aber es handelt sich dabei nur im allgemeinen um eine Beschädigung seines Vermögens, nicht auch darum, daß diese Vermögensbeschädigung die Folge einer Rechtsverletzung ist. Nur für diesen Fall aber spricht der § 823 — soweit sein Inhalt hier von Interesse ist — die Verpflichtung zum Schadenersatz aus. Voraussetzung dieser Verpflichtung ist, außer der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit, die widerrechtliche Verletzung des Eigentumes oder eines sonstigen Rechtes. Der Satz, daß man allgemein für fahrlässig verursachten Vermögensschaden hafte, ist dem Bürgerlichen Gesetzbuche fremd.

Vgl. Planck, Kommentar zu § 823 unter 2, a. z. Schl. (Bd. 2 S. 609); Lindelmann, Die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen S. 17 verb. mit S. 9 und S. 3.

Die Ablehnung des § 823 als Rechtsgrundes für die ausgesprochene Verurteilung führt aber nicht zur Aufhebung der Entscheidung in diesem Punkte. Vielmehr findet der Schadenersatzanspruch des Klägers seine rechtliche Begründung in § 307 B.G.B. Nach dieser Bestimmung ist zum Ersatze des sog. negativen Vertragsinteresses

derjenige verpflichtet, welcher bei der Schließung eines Vertrages, der auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, die Unmöglichkeit der Leistung kennt oder kennen muß. Der Kläger hat den Lizenzvertrag aus dem Gesichtspunkte des Irrtumes angefochten; er hat sich also auf den Standpunkt gestellt, daß der Vertrag nur für die Dauer des Patentess wirksam sei und wegen des Irrtumes darüber, daß er nicht länger dauere, der Anfechtung unterliege. Demgegenüber ist es nur eine andere Wendung, wenn man zu Grunde legt, daß der Vertrag mit einer Dauer bis zum Ende des Jahres 1904 abgeschlossen, aber für die Zeit nach dem 18. Februar 1904, weil das Patent dann nicht mehr besteht, auf eine unmögliche Leistung gerichtet und deshalb nach § 306 B.G.B. nichtig ist. Nach der Feststellung, die das Berufungsgericht über die wesentliche Bedeutung getroffen hat, welche der längeren Patentdauer für den Abschluß des ganzen Vertrages zukomme, ergibt sich auch bei dieser Betrachtungsweise ohne weiteres, daß nach § 139 das der ganze Vertrag nichtig ist. Ebenso liegt in der Feststellung, daß der Irrtum des Klägers über die Dauer des Patentschutzes durch grobe Fahrlässigkeit auf seiten der Beklagten herbeigeführt worden sei, die sachlich identische Feststellung, daß die Beklagte die kürzere Dauer des Patentschutzes und damit die Unmöglichkeit der versprochenen weiteren Leistung hätte kennen müssen. Endlich kann darüber kein Zweifel sein, daß der Schade, dessen Ersatz der Kläger hier verlangt, in seinem ganzen Umfang ein Schade ist, den er nur darum erlitten hat, weil er auf die Gültigkeit des ganzen Vertrages vertraute. Der Ersatzanspruch findet daher in § 307 seine Rechtfertigung. Der Kläger hat den Ersatzanspruch geltend gemacht; er hat alle Thatfachen vorgebracht, die zu dessen Begründung dienen; daß er die maßgebenden Rechtsätze nicht angeführt hat, kann ihm nicht schaden; diese dürfen und müssen vom Richter ergänzt werden.“ . . .